

Schulvertrag

zwischen

der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Hannovers¹ als Träger der



Evangelischen IGS Wunstorf,
(im Folgenden: Schulträger)

und

(auszufüllen durch die Eltern bzw. Personensorgeberechtigten)²

Frau/Herrn _____

Straße: _____

PLZ/Ort: _____

im Folgenden: Eltern bzw. Personensorgeberechtigte

der Schülerin/des Schülers: _____

geb.am: _____ in: _____

§ 1 Aufnahme

(auszufüllen durch die Schule)

(1) Der Schulträger nimmt die Schülerin/den Schüler _____

mit Wirkung vom _____ in die Jahrgangsstufe _____

der Evangelischen IGS Wunstorf auf.

- (2) Die Aufnahme steht unter dem Vorbehalt, dass die Schülerin/der Schüler die Voraussetzungen erfüllt, die aufgrund schulrechtlicher Bestimmungen für den Besuch der Schule und der entsprechenden Klasse erbracht werden müssen.
- (3) Der Schulvertrag wird abgeschlossen mit dem Ziel, der Schülerin/dem Schüler den angestrebten Schulabschluss zu ermöglichen.

¹ Diese vertreten durch das Evangelische Schulwerk, dieses vertreten durch die Schulleiterin/den Schulleiter

² Sind beide Elternteile sorgeberechtigt, sind an dieser Stelle bzw. beide Personensorgeberechtigte jeweils mit Anschrift aufzuführen, insbesondere auch dann, wenn diese nicht in einem gemeinsamen Haushalt leben.

§ 2

Weitere Vertragsbestandteile

Bestandteile dieses Vertrages sind:

1. die Information über die Belehrung nach dem Infektionsschutzgesetz,
2. die Hausordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung,
3. die Schulgeldordnung,
4. Schulbuchordnung.

§ 3

Pflichten des Schulträgers und der Schulleitung

- (1) Der Schulträger und die Schulleitung sorgen gemeinsam für einen geordneten Schulbetrieb gemäß den für diese Schule geltenden rechtlichen Bestimmungen und den zu ihrer Ausführung erlassenen Vorschriften.
- (2) Die Schulleitung überwacht die Einhaltung der Hausordnung und übt das Hausrecht aus. Gemeinsam mit den Lehrkräften überwacht sie die Erfüllung der Schulpflicht. Sie entscheidet über die Beurlaubung von Schülern, soweit hierfür nicht die verantwortliche Lehrkraft zuständig ist.

§ 4

Pflichten der Eltern/der Personensorgeberechtigten

- (1) Die Eltern bzw. Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, dem Schulträger und der Schulleitung Krankheiten und Behinderungen ihres Kindes, soweit sie für den Schulträger von Bedeutung sind, unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Schulträger verpflichtet sich, im Rahmen der Möglichkeiten auf die besondere Situation der betroffenen Schülerin/des betroffenen Schülers Rücksicht zu nehmen und sie beziehungsweise ihn angemessen zu fördern. Für Schäden jeglicher Art, die der betroffenen Schülerin/dem betroffenen Schüler sowie den Eltern bzw. Personensorgeberechtigten wegen unterlassener Meldung von gesundheitlichen Beeinträchtigungen entstehen, wird keinerlei Haftung übernommen; ebenso scheidet eine Haftung des Personals und der übrigen Schüler der Schule aus.
- (2) Wir weisen darauf hin, dass vor Aufnahme des Kindes ein Nachweis gemäß § 20 Abs. 9 Infektionsschutzgesetz vorgelegt werden muss, sofern nicht die Bestätigung einer zuvor besuchten Einrichtung dokumentiert, dass ein entsprechender Nachweis bereits dort vorgelegen hat.
- (3) Die Eltern bzw. Personensorgeberechtigten haben die Schülerin/den Schüler zur Einhaltung ihrer/seiner Verpflichtungen anzuhalten. Sie sind ferner im Hinblick auf die in § 2 genannten Vertragsbestandteile insbesondere verpflichtet,
 1. das besondere Bildungs- und Erziehungsziel der Schule zu achten und nach Kräften dazu beizutragen, es zu verwirklichen,
 2. die Schülerin/den Schüler zur Beachtung der Hausordnung anzuhalten.
- (4) Die Eltern bzw. Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, Änderungen der Personensorgeberechtigung bezüglich der Schülerin/des Schülers unverzüglich unter Vorlage entsprechender amtlicher Nachweise dem Schulträger mitzuteilen.

§ 5

Rechte und Pflichten der Schülerin/des Schülers

- (1) Die Schülerin/der Schüler ist berechtigt an der Gestaltung des Schullebens im Rahmen der Grundkonzeption der Schule und der geltenden Hausordnung mitzuwirken.
- (2) Entsprechend ihrer/seiner Einsichtsfähigkeit ist sie/er insbesondere verpflichtet,
 1. das besondere Bildungs- und Erziehungsziel der Schule zu achten und nach Kräften dazu beizutragen, es zu verwirklichen,
 2. am Unterricht, an unterrichtsergänzenden Projekten sowie an den für verpflichtend erklärten außerunterrichtlichen Schulveranstaltungen pünktlich und regelmäßig teilzunehmen und
 3. die Hausordnung einzuhalten.

§ 6

Schutz personenbezogener Daten, Nutzung des Internets

- (1) Der Schulträger und die Schulleitung verpflichten sich, die von den Eltern bzw. Personensorgeberechtigten und der Schülerin/dem Schüler erhobenen personenbezogenen Daten durch geeignete Maßnahmen vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen und nur für die Zwecke der Begründung, Durchführung und Beendigung des Schulvertragsverhältnisses und zur Wahrung der berechtigten Interessen des Schulträgers zu nutzen. Soweit sich der Schulträger bei der Datenverarbeitung Dritter bedient, bleibt er gegenüber den Betroffenen für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verantwortlich.
- (2) Die Eltern bzw. Personensorgeberechtigten stimmen der Herausgabe dieser Daten an Schulämter und andere staatliche Behörden zu, soweit dies erforderlich und nach den staatlichen Bestimmungen zulässig ist.
- (3) Die Eltern bzw. Personensorgeberechtigten erteilen eine allgemeine Foto- und Videoerlaubnis zu Wandertagen, Projekten, Festen und Schuljahreshöhepunkten. Sie sind damit einverstanden, dass die Fotos und Filmaufnahmen sowie die Arbeitsergebnisse ihrer Kinder für die Schuldokumentation verwendet werden dürfen.
- (4) Soweit die Schulleitung für die Schüler Internet- und E-Mail-Nutzung zur Verwendung für schulische Zwecke zur Verfügung stellt, stimmen die Eltern bzw. Personensorgeberechtigten sowie die Schülerin/der Schüler einer Einsichtnahme der Schulleitung oder einer von ihr beauftragten Lehrkraft in die Kommunikation zu, soweit dies erforderlich ist, um Schaden von der Schülerin/dem Schüler bzw. von der Schule oder dem Schulträger abzuwehren. Eine Nutzung des schulischen Internets und des durch die Schule zur Verfügung gestellten E-Mail-Accounts für private Zwecke der Schülerin/des Schülers ist unzulässig.

§ 7

Schulgeld, Verwaltungsgebühr

- (1) Der Schulträger erhebt von den Eltern bzw. Personensorgeberechtigten ein Schulgeld. Die Höhe des Schulgeldes und die Voraussetzungen für eine Minderung des Schulgeldes oder eine Befreiung von der Schulgeldzahlung ergeben sich aus der Schulgeldordnung des Schulträgers in der jeweils aktuell gültigen Fassung.
- (2) Das Schulgeld wird in monatlichen Beträgen erhoben, die jeweils zum 1. Kalendertag des Monats für den laufenden Monat zur Zahlung fällig sind. Es ist auf das Konto des Evangelischen Schulwerkes Hannover bei der Evangelischen Bank eG (IBAN DE23 5206 0410 0100 0060 09) zu zahlen. Aus Vereinfachungsgründen sollte eine Abbuchung im Lastschriftverfahren erfolgen.
- (3) Die Verpflichtung zur Zahlung des Schulgeldes besteht für das gesamte Schuljahr jeweils in der Zeit vom 01.08. bis zum 31.07. des Folgejahres und endet mit Ablauf des Monats, in dem der Schulvertrag gemäß § 10 oder § 11 endet.
- (4) Bei einem Rücktritt vom Vertrag nach dessen Unterzeichnung und vor Beginn des Schuljahres, zu dem der Schulbesuch angetreten werden soll, ist an den Schulträger eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 170 Euro zu entrichten. Bis zu einem Zeitpunkt von acht Wochen vor Beginn des nächsten Schuljahres kann vom Vertrag kostenfrei zurückgetreten werden.

§ 8 Sonstige Kosten

- (1) Für die Beteiligung an Verbrauchskosten für den Unterricht (zum Beispiel Kopierkosten, Kosten für Werkmaterial und Material für den hauswirtschaftlichen Unterricht) und für besondere unterrichtliche oder außerunterrichtliche Veranstaltungen kann ein Pauschalbetrag von den Eltern bzw. Personensorgeberechtigten erhoben werden.

§ 9 Teilnahme am Ganztag

Mit unserer Unterschrift erkennen wir an, dass im Ganztagsbereich das Mittagsangebot der Schule einschließlich des verpflichtenden Mittagessens im Jahrgang 5 integrativer Bestandteil des Schulangebotes und damit des Schulvertrages ist. Eine Kündigung des Catereressens kann nur in begründeten Ausnahmefällen (insbesondere aus ärztlich bestätigten gesundheitlichen Gründen) erfolgen.

§ 10 Haftung, Versicherung

- (1) Die Haftung des Schulträgers für Personen- und Sachschäden richtet sich nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen. Sie erstreckt sich nicht auf Geld, Schmuck oder sonstige Wertgegenstände, Fahrräder, Kraftfahrzeuge oder deren Zubehör oder auf Gegenstände, die auf dem Schulgelände liegen gelassen werden.
- (2) Die Schüler sind durch die gesetzliche Schülerunfallversicherung versichert. Diese erstreckt sich auf den Unterricht einschließlich der unterrichtsergänzenden Schulprojekte und Pausen, andere schulische Veranstaltungen (z. B. Schulgottesdienste, Schulausflüge, Schullandheimaufenthalte, Betriebsbesichtigungen, Gemeinschaftsveranstaltungen) sowie auf den direkten Weg zwischen der Wohnung und der Schule oder einen anderen Ort, an dem eine Schulveranstaltung stattfindet.
- (3) Für Schäden, die Schüler verursachen, haften diese oder deren Eltern bzw. Personensorgeberechtigten im Rahmen der allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen. Der Schulträger unterhält insoweit keine Haftpflichtversicherung.
- (4) Die Eltern bzw. Personensorgeberechtigten erklären, dass sie für die Schülerin/den Schüler eine private Haftpflichtversicherung abgeschlossen haben.

§ 11 Beendigung des Schulvertrages

Der Schulvertrag endet, ohne dass es einer besonderen Erklärung der Vertragspartner bedarf,

1. mit der Entlassung der Schülerin/des Schülers nach Erreichen des höchstmöglichen Schulabschlusses der Schule,
2. wenn die Schülerin/der Schüler einer entsprechenden staatlichen Schule nach den für diese geltenden Zeugnis-, Versetzungs- und Prüfungsordnungen die Schule verlassen müsste,
3. mit dem Tod oder der lebenslangen Schulunfähigkeit der Schülerin/des Schülers,
4. wenn der Schulträger die Trägerschaft der Schule aufgibt.

§ 12 Kündigung

- (1) Nach Unterzeichnung des Schulvertrages und vor Beginn des Schuljahres, zu dem der Schulbesuch angetreten werden soll, können die Personensorgeberechtigten bzw. die volljährige Schülerin/der Schüler vom Vertrag zurücktreten. Der Rücktritt ist schriftlich zu erklären. Im Falle des Rücktritts ist von den Personensorgeberechtigten bzw. der volljährigen Schülerin/dem Schüler eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 170 € zu entrichten. Bei einem Rücktritt bis acht Wochen vor Beginn des Schuljahres, zu dem der Schulbesuch angetreten werden soll, werden keine Verwaltungsgebühren erhoben.

- (2) Die Vertragsparteien können den Schulvertrag mit einer Frist von zwei Monaten zum Ende des Schulhalbjahres ohne Angabe von Gründen kündigen.
- (3) Darüber hinaus kann die Schule bzw. der Schulträger das Schulverhältnis außerordentlich kündigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund des Schulträgers liegt insbesondere vor, wenn
1. die Eltern bzw. Personensorgeberechtigten oder die Schülerin/der Schüler sich gegen das Bildungs- und Erziehungsziel der Schule stellen und eine Verständigung mit ihnen hierüber nicht möglich ist,
 2. die Eltern bzw. Personensorgeberechtigten oder die Schülerin/der Schüler schuldhaft in schwerwiegender Weise gegen die Hausordnung der Schule verstoßen haben und unter Abwägung aller Umstände die Auflösung des Schulvertragsverhältnisses geboten ist,
 3. die Eltern bzw. Personensorgeberechtigten oder die Schülerin/der Schüler schwerwiegend oder mehrfach gegen die Verpflichtungen aus diesem Vertrag verstoßen haben; ein schwerwiegender Verstoß in diesem Sinn liegt insbesondere vor, wenn die Eltern bzw. Personensorgeberechtigten mit der Zahlung des vereinbarten Schulgeldes drei oder mehr Monatsbeiträge im Rückstand sind.
- (4) Ein wichtiger Grund der Eltern bzw. Personensorgeberechtigten liegt insbesondere vor, wenn sich die persönlichen Verhältnisse durch Umzug der Familie oder ähnliche Umstände so verändert haben, dass ihnen die Fortführung des Vertrages nicht zumutbar ist und ein Festhalten an der Kündigungsfrist unverhältnismäßig wäre.
- (5) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 13

Volljährigkeit der Schülerin/des Schülers

Bei Eintritt der Volljährigkeit der Schülerin/des Schülers wird dieser Schulvertrag mit der Schülerin/dem Schüler fortgesetzt, ohne dass es einer besonderen Erklärung bedarf. Die Eltern bzw. Personensorgeberechtigten bleiben neben der Schülerin/dem Schüler Vertragspartner und haften neben der Schülerin/dem Schüler für alle Verbindlichkeiten aus diesem Vertrag. Ihre sonstigen Rechte und Pflichten bestimmen sich unter Berücksichtigung der Volljährigkeit der Schülerin/des Schülers.

§ 14

Salvatorische Klausel

- (1) Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass Meinungsverschiedenheiten über die Anwendung und Auslegung dieses Vertrages vertrauensvoll beigelegt werden sollen. Lassen sich solche Meinungsverschiedenheiten nicht beheben, soll das Kuratorium zur Vermittlung eingeschaltet werden.
- (2) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages und/oder seine Änderungen beziehungsweise Ergänzungen unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen im Vertrag nicht berührt. Die Vertragsparteien trifft bei Unwirksamkeit einer Bestimmung die Pflicht, über eine wirksame und zumutbare Ersatzregelung zu verhandeln, die dem von den Vertragsparteien mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten (wirtschaftlichen) Zweck am nächsten kommt.

§ 15

Schriftform

Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung der Schriftformklausel.

Wunstorf, den _____
Ort, Datum

Evangelisch – lutherische Landeskirche,
vertreten durch die Schulleiterin

Ort, Datum

Unterschrift Mutter/1. Personensorgeberechtigte

Unterschrift Vater/2. Personensorgeberechtigter

Unterschrift Schülerin/Schüler

Anlagen:

Anlage 1: Protokoll über die Belehrung nach dem Infektionsschutzgesetz,

Anlage 2: Schulgeldordnung nebst Einzugsermächtigung

Anlage 3: Schulbuchordnung